

Heymanns Taschengesetzsammlung

Abzahlungsgeschäfte. Bearb. v. Hausmann . . .	1.60
Ansiedlungsgesetz. Petersen . . .	2.—
Aufhebung direkter Staatssteuern. Strub . . .	3.—
Ausführungsgesetze zum BGB. Textausgabe . . .	1.80
Ausführungsgesetze zum BGB. Crusen u. Müller . . .	2.50
Auswanderungswesen. Goetsch . . .	4.—
Automobilgesetz. Kröner . . .	2.—
Berggesetz. Textausgabe . . .	2.—
Besteuerung d. Gewerbebetr. i. Umherziehen. Strub . . .	2.—
Binnenschiffahrtsgesetz. Pfafferoth . . .	4.—
Börsengesetz. Apt, Trumpler u. Weißbart . . .	2.—
Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe . . .	1.—
Dreiklassenwahl. Evert . . .	3.—
Einkommensteuer. Fuisting u. Strub . . .	2.—
Erbchaftssteuer. Wunsch . . .	4.—
Ergänzungssteuer. Strub . . .	4.—
Fleischbeschaugesetz. Textausgabe . . .	1.—
Freihaltungsgesetz. Hermes u. Fehner . . .	2.—
Freiw. Gerichtsbarkeit. Schulze-Görlitz u. Oberneck . . .	1.60
Gebrandysmusterchutz. Roboliski . . .	2.—
Gerichts-Kosten u. Notar.-Gebühren, Pr. Schulz . . .	4.—
Gesellschaften m. b. H. Bearb. v. Neukamp . . .	2.—
Gesindeordnung. Jacobi . . .	4.—
Gewerbeordnung. Hoffmann . . .	2.—
Gewerbesteuer. Fuisting u. Strub . . .	3.—
Gewerbe-Unfallversicherung. Hoffmann . . .	2.50
Handelsgesetzbuch. Dove . . .	2.40
Jagdgesetze. Ebner . . .	3.—
Invalidenversicherungsgesetz. Hoffmann . . .	2.—
Kaufmannsgerichte. v. Meyeren . . .	1.60
Widenschutzgesetz. Hoffmann . . .	1.60

Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom 11. Oktober 1909

[RGBl. 1910 St. 603 Nr. 3754.]

(Übersetzung.¹⁾)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der weiterhin aufgeführten Regierungen, die vom 5. bis 11. Oktober 1909 in Paris zu einer Konferenz versammelt waren, um den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Möglichkeit zu erleichtern, haben das folgende Abkommen getroffen:

Artikel 1.

Anforderungen, denen Kraftfahrzeuge zu genügen haben, um zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden.

Jedes Kraftfahrzeug muß, um zum internationalen Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden, entweder nach Prüfung, sei es

¹⁾ Den französischen Text siehe im RGBl. aaD.

Artikel 8.

Aufstellung von Hinweistafeln an öffentlichen Wegen.

Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, soweit es in seiner Macht steht, darüber zu wachen, daß längs der Wege zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen nur diejenigen Zeichen angebracht werden, deren Abbildung diesem Abkommen beigelegt ist (Anlage D).

Indessen können Abweichungen von diesem System durch die Regierungen der Vertragsstaaten im allseitigen Einvernehmen herbeigeführt werden.

Es ist statthaft, diesem Systeme von Zeichen ein auf ein Zollamt hinweisendes und Halt gebietendes Zeichen sowie ein anderes auf eine Wegegeld- oder Steuerhebestelle hinweisendes Zeichen hinzuzufügen.

Die Regierungen werden mit der gleichen Maßgabe über die Beachtung folgender Grundsätze wachen:

1. Im allgemeinen ist die Kennzeichnung von Hindernissen durch Hinweistafeln in geschlossenen Ortsteilen nicht statthaft;
2. die Tafeln sind ungefähr 250 Meter von der zu kennzeichnenden Stelle anzubringen, falls nicht die örtlichen Verhältnisse dem entgegenstehen. Wenn die Entfernung des Zeichens von dem Hindernisse sehr erheblich von 250 Metern abweicht, werden besondere Anordnungen getroffen;
3. die Hinweistafeln sind im rechten Winkel zur Fahrtrichtung anzubringen.

Artikel 9.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Führer eines Kraftfahrzeugs ist bei dem Verkehr in einem Lande gehalten, sich nach den in diesem Lande für den Verkehr auf öffentlichen Wegen geltenden Gesetzen und Bestimmungen zu richten.

Ein Auszug aus diesen Gesetzen und Bestimmungen kann dem Inhaber des Kraftfahrzeugs beim Eintritt in ein Land durch die mit der Erledigung der Zollförmlichkeiten befahzte Stelle ausgehändigt werden.

Artikel 10.

a) Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden soll am 1. März 1910 stattfinden.

b) Die Ratifikationsurkunden sollen im Archive der Französischen Republik hinterlegt werden.

c) Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik unterzeichnet wird.

d) Die Mächte, die nicht in der Lage sind, ihre Ratifikationsurkunden am 1. März 1910 zu hinterlegen, können dies mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Französischen Republik gerichteten Anzeige tun, der die Ratifikationsurkunde beigelegt ist.

e) Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der ihnen beigelegten Ratifikationsurkunden wird durch die Französische Regierung den Mächten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, auf diplomatischem Wege unverzüglich mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 11.

a) Dieses Abkommen findet ohne weiteres nur auf die Stammländer der Vertragsstaaten Anwendung.